



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

89. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 8. November 2019

44. Stück

328.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen	647
329.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein	648
330.	Aktionsrichtlinie ¹ Kellerstöckl-Aktion 2020, De-minimis-Förderung	648
331.	Antrag von Frau Mag. pharm. Regina Reithofer auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf.....	652
332.	Jahresvoranschlagsentwurf für 2020 und Rechnungsabschluss 2018 des Burgenländischen Müllverbandes	653

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3325-10002-17-2019

328. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3325-10002-17-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 22. August 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen erfolgen in der KG Grafenschachen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung zweier Hochbehälter. In der KG Kroisegg werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

329. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 unter Zahl: A2/L.RO3326-10007-13-2019 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 11. Juli 2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Industriegebiet“. Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

330. Aktionsrichtlinie¹ Kellerstöckl-Aktion 2020, De-minimis-Förderung

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015. Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 200.000,--.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Forcierung der Schaffung von typisch burgenländischen Beherbergungskapazitäten in Form von Kellerstöckl im ländlichen Raum.

Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Neugestaltung und Attraktivierung von Kellerstöckln soll die Angebotsvielfalt der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft erweitert und gestärkt werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

4.1. Privatzimmervermieter

Privatpersonen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Kellerstöckl mit Standort im Burgenland mit maximal zehn Betten zur touristischen Nutzung anbieten.

4.2. Gewerbliche Beherbergungsbetriebe

Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die

- Kellerstöckl zur touristischen Vermietung anbieten
- über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören
- deren Kellerstöckl sich im Burgenland befindet

4.3. Im Rahmen dieser Richtlinie werden nicht gefördert:

- Vereine und Verbände

5. Gegenstand der Förderung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Neugestaltung, Einrichtung und Ausstattung von typisch burgenländischen Kellerstöckln in den Weinbergen.

5.1. Definition „förderbare Kellerstöckl“

Unter Kellerstöckl versteht man ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude vornehmlich in den Weinbergen, die ganzjährig als „Ferienhäuser“ zur touristischen Nutzung an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Zur Einstufung als Kellerstöckl ist eine entsprechende Bestätigung durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, dass es sich aufgrund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten um ein burgenländisches Kellerstöckl handelt.

5.2. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

5.2.1. Neueinrichtung und -ausstattung von Kellerstöckln

5.2.2. Komplette Neueinrichtung von Sanitärräumen in Kellerstöckln

6. Förderbare Kosten

6.1. Kostenober- und untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 10.000,- betragen.

Die Investitionsobergrenze beträgt € 30.000,- pro Kellerstöckl.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MWSt.) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MWSt.) anerkannt werden.

6.2. Durchführungszeitraum

Die förderbaren Kosten müssen innerhalb des richtliniengemäßen Durchführungszeitraumes liegen. Dieser definiert sich ab Antragseingang bis längstens 30. Juni 2020.

6.3. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- Kosten für die Neueinrichtung und -ausstattung von Küche, Wohn/Ess- und/oder Schlafbereich in bestehenden oder neuen Kellerstöckln, die zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung der Einrichtung/Ausstattung führen.

Kosten für die Klimatisierung des Kellerstöckls bzw. der Ankauf eines Heizofens können ebenfalls unter der Position Neueinrichtung und -ausstattung gefördert werden.

- Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Kellerstöckl aus begehbar sind.
Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie die Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmereinrichtung) des Sanitärzimmers beinhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen lt. Punkt 5. als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten lt. Punkt 6.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 10.000,-- betragen und ist nach oben mit maximal € 30.000,-- begrenzt. (pro Kellerstöckl).

Bei Privatzimmervermietern sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermietung von maximal 10 Betten, bezogen auf den Antragsteller, einzuhalten.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG begonnen worden ist.

Das heißt Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag bzw. außerhalb des Durchführungszeitraumes gem. Pkt. 6.2 können nicht gefördert werden.

8.2. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Pkt. 5 sowie den Punkten 6.1 - 6.3 entsprechen
- Bauliche Investitionsmaßnahmen (Baukosten), die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Einrichtung und Ausstattung des Kellerstöckls stehen (zB Trockenbau, Fenster, Fassade, Dach, Rohinstallationen etc.)
- Investitionen im Außenbereich (Gartengestaltung, Gartenmöbel etc.)
- Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen, Reparaturen
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten

- Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (zB Dauervermietung oä.)
- Investitionen in privat genutzte Bereiche
- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten

8.4. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,-- liegen, sind nicht förderfähig.

8.5. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150,-- sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG
 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
 Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
 Fax: +43 (0)5 9010 21-10

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund einer budgetären Beschränkung dieser Richtlinie ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in der Wirtschaft Burgenland GmbH vorliegen.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Pkt. 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Kellerstöckl/Standort nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der Wirtschaft Burgenland GmbH sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nüchternachweise vorzulegen.
- 11.3. Der Förderungswerber muss nach durchgeführter Investition für die Dauer der Behaltefrist (5 Jahre ab Auszahlung) Mitglied bei einer speziellen Angebotsgruppe Kellerstöckl bei einer Buchungsplattform sein. Ein entsprechender Nachweis ist vor Auszahlung des Zuschusses zu erbringen.
- 11.4. Die geförderten Unterkünfte müssen online buchbar sein.
- 11.5. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 2020 umgesetzt und fertiggestellt sein.
- 11.6. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der Wirtschaft Burgenland GmbH kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.

- 11.7. Nach durchgeführter Investition muss das geförderte Kellerstöckl über einen direkt begehbaren Sanitärbereich (Bad und WC) sowie über eine Kochgelegenheit verfügen.
- 11.8. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.9. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.10. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.11. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.12. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.13. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 4. November 2019 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 14. Februar 2020.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

MMag. Petschnig

Zahl: OP-12-03-8448-2

331. Antrag von Frau Mag. pharm. Regina Reithofer auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf

Kundmachung

Frau Mag. pharm. Regina Reithofer, Apothekerin, wohnhaft in 7441 Lebenbrunn, Löwengasse 31, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einen Antrag auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im Gebiet der Stadtgemeinde Oberpullendorf mit nachstehendem Standort:

„Beginnend im Süd-Osten Oberpullendorfs an der Kreuzung Rosemarie-Preh-Allee mit der Ungargasse, der Ungargasse Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Bachgasse, der Bachgasse folgend bis zur Kreuzung mit der Höhenstraße, der Höhenstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Berggasse, der Berggasse folgend bis zur Kreuzung mit der Feldgasse, der Feldgasse Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Eisenstädterstraße, der Eisenstädterstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Rosengasse, der Rosengasse folgend bis zur Kreuzung mit der Klosterallee, der Klosterallee Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Hauptstraße, der Hauptstraße Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Bahngasse, der Bahngasse Richtung Süden folgend bis zum Übergang in die Fasangasse, der Fasangasse folgend bis zur Kreuzung Gewerberied GstNr 1003/9, KG 33043, Gewerberied GstNr 1003/9, KG 33043 Richtung Süd-Osten folgend bis zur Kreuzung mit der Burgenland Straße B50, der Burgenlandstraße B50 Richtung Süd-Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze von Oberpullendorf, der Gemeindegrenze Oberpullendorf Richtung Süd-Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Günslerstraße, der Günslerstraße Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Ungargasse, der Ungargasse Richtung Norden folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

eingebraucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte liegt in der Gemeinde Oberpullendorf und lautet GSt-Nr. 1693, EZ 1126, KG 33035 Mitterpullendorf.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg.cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Trummer

Zahl: GLVS/9-19 / 19/32856

332. Jahresvoranschlagsentwurf für 2020 und Rechnungsabschluss 2018 des Burgenländischen Müllverbandes

Der Burgenländische Müllverband gibt gemäß §§ 53 und 57 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993 in der geltenden Fassung bekannt, dass der Jahresvoranschlagsentwurf für 2020 und der Rechnungsabschluss 2018 vom 14. November bis 29. November 2019 in den Dienststellen des Verbandes (in der Zentrale in Oberpullendorf sowie den Umladestationen in Gols, Großhöflein und Oberwart) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr) zur Einsicht aufliegen.

Für den Burgenländischen Müllverband:
Obmann: Obmann-Stellvertreter:
Lampel **Korpitsch**

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

